

Allgemeine Gestüts- und Deckbedingungen für das Jahr 2008

1. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Maidenstuten und nicht tragende Stuten benötigen eine Cervix - Tupferprobe, die sie zur Bedeckung freigibt. Das Untersuchungsergebnis darf nicht älter als 8 Wochen sein und ist bei Anlieferung der Stute abzugeben.
2. Für die bestmögliche Haltung, Pflege und Fütterung wird Sorge getragen. Das Gestüt übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste, die an Stuten oder Fohlen entstehen oder durch Krankheiten und deren Folgen, sowie Blitz, Feuer und andere Ursachen hervorgerufen werden. Die Haftungsbeschränkung umfaßt auch die Tätigkeit der Erfüllungshilfen. Sie greift nicht ein soweit ein Schaden auf grobe Fahrlässigkeit unter Vorsatz beruht. Für von seinem Pferd hervorgerufene Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer.
3. Im Falle von Krankheiten, Verletzungen und gynäkologischen Problemen, bei denen tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen im Auftrag und zu Lasten des Stutenbesitzers ein Tierarzt zugezogen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Behandlung durch den Hufschmied. Für Vorstellen beim Tierarzt werden jeweils EUR 13,- berechnet plus Untersuchungskosten des Tierarztes. Für Medikamentenverabreichung berechnen wir EUR 3,- / Tag (plus Medikamentenkosten). Für die Ekzembehandlung berechnen wir EUR 20,-/ Woche.
4. Stuten ohne Fohlen müssen zu Beginn der Deckperiode hier sein, Stuten mit Fohlen können nach Absprache nachgeliefert werden.
5. Die Stuten müssen auf ganztägigen Weidegang vorbereitet, entwurmt, geimpft und unbeschlagen sein.
6. Kopie von Abstammungsnachweis, und evtl. FEIF-Beurteilung der Stute müssen der Anmeldung beiliegen.
7. Die Pensionskosten betragen EUR 5,- je Tag und Pferd auf der Deckweide, EUR 8,- bei Bedeckung an der Hand.
8. Als Anmeldegebühr wird ein Betrag von EUR 200,- erhoben, der auf das Deckgeld voll angerechnet wird. Der Betrag gilt als Reservierungsgebühr/Bearbeitungsgebühr und wird auch bei Abmeldung der Stute einbehalten. Die Bezahlung der Restgebühren erfolgt bei Abholung der Stute.
9. Sollte zwei Monate nach Abholen der Stute die Nichtträchtigkeit durch einen Tierarzt schriftlich bescheinigt werden, so verrechnet der Hengsthalter 50% der Decktaxe (abzüglich Anmeldegebühr) im nächsten Jahr, nicht aber, wenn die Stute resorbierte oder verfohlte.
10. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnort des Hengsthalters.



Gestüt Lindenhof
Andreas Trappe
Entrup 165
48341 Altenberge
Tel. 02505-2679
Fax 02505-3730

eMail: Lindenhof@gaedingar-group.de